

LGSt

DIE LINKE. Landesverband
Saar

Saarbrücker Str. 8
66424 Homburg

info@dielinkesaar.de

www.dielinkesaar.de

Antrag LAG auf der Tagung des LA am 30.11.2023

Lavo, Einreichung durch Andreas Neumann, LGFhr

Ergänzender Hinweis: BV Lavo 017 u. 018 sind auch den Lavo-Beschlüssen entnehmbar:

<https://dielinkesaar.de/index.php?id=lavobeschluesse>

Auf der Sitzung des Landesvorstandes vom 29. September 2023 stellte der Landesvorstand aus haushaltstechnischer Sicht den aktiven Status von 10 der 17 LAG fest.

Grundlage für die Entscheidungen (BV Lavo 017) stellen gepflegte Mitgliederlisten, Tagungen und/oder Aktionen/Events dar. Die aktiven LAG wurden auf der Website des Landesverbandes aufgelistet und bei der Produktionen von Printmedien oder sonstigen finanziellen Unterstützungen berücksichtigt. Die finanzielle Unterstützung wurde im Beschluss BV Lavo 018 geregelt (siehe nachfolgende Seite).

Hintergrund: Bei Haushaltsplanungen wären alle LAG gleichberechtigt zu berücksichtigen, was bei einer großen Anzahl von inaktiven LAG zu ungünstigen Haushaltsplanungen führt. Beispiel: Es werden einer LAG 500 Euro zugesprochen, dann wären $17 \times 500 = 8.500$ Euro zu blocken, obwohl klar ist, dass 3.500 Euro schlicht nicht abgerufen werden. Auch bei Anfragen interessierter Personen ist es unpraktisch, wenn man teils noch nicht einmal einen Ansprechpartner benennen kann.

Beschlussvorlage:

Der Landesausschuss ermächtigt den Landesvorstand bis zu einer Ergänzung der Landessatzung die Sistierung einer LAG mehrheitlich feststellen, wenn

1. die betreffende LAG über den Zeitraum von zwei Jahren nicht tätig gewesen ist.
2. die betreffende LAG innerhalb von zwei Jahren nicht landesweit, sondern nur kreisweit tätig gewesen ist, somit de facto eine Kreis-Arbeitsgemeinschaft darstellt.

Nur aktive LAG werden gem. Beschlüssen BV Lavo 017 und BV Lavo 018 behandelt.

Wir bitten um Zustimmung.

Mehrheitlich angenommen am 30.11.2023

BV Lavo 018: LAG mit aktivem Status können, als parteinahe Gruppierungen, beim LV die Finanzierung einer eigenen Website bis maximal 50 Euro/Jahr oder eine entsprechende finanzielle Unterstützung anderer Art in Anspruch nehmen. Entscheidet sich eine LAG für Materialanschaffungen kann der Lavo zusätzliche Gelder beschließen. Pro Jahr sind insg. 1.000 Euro für alle als aktiv geführten LAG vorgesehen. LAG-Websites stellen aus datenschutzrechtlicher und organisatorischer Sicht keinen Bestandteil des Portfolios des LV dar. Der LV anerkennt, dass die LAG eine Planungssicherheit bei laufenden Verträgen benötigen, gleichzeitig muss der Lavo aber die Herrin des Haushaltes sein. Bei Website-Finanzierung wird der Aktivstatus durch den Lavo alle vier Jahre überprüft und bewertet. Die LAG haben dies bei dem Abschluss von Verträgen zu berücksichtigen, eine Haftung des Lavo ist ausgeschlossen. Bestehende Finanzierungszusagen bleiben bis zum 1.1.2024 bestehen. Die vierjährige Periode beginnt mit dem 1.1.2024. Den LAG obliegt es sich zur Bewertung im 4-Jahres-Turnus selbstständig an den Lavo zu wenden oder einer entsprechenden Anfrage durch den Lavo zeitnah nachzukommen. Die LAG haben darauf zu achten, dass der Landesverband unter keinen Umständen als (datenschutz-) rechtliche Stelle bei Publikationen, somit auch den Websites, benannt wird. Der Lavo weist die LAG auf diesen Punkt gezielt hin und informiert die LAG über die Neuregelungen zeitnah